

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 28. Juni

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Rassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons haar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorherbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. Dezember v. J. ausgegeben in Marienwerder den 29. Juni 1871.

geloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen größeren Kommunalstellen, sowie auf den Bureauz der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juli 1871.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung. Postversendungsdiens für die Armee. Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenteile gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppenteile (Festungs-Artillerie-Regimenter etc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit erucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppenteilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juni 1871.
General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers und Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nach dem Gottesdienste in der hiesigen Schlosskirche und in der katholischen Kirche begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem Ständesaale des königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret übergab, welches also lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden,
König von Preußen &c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen für das Königreich Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erlebigung zugehen:

1. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von je drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern zu den beiden für die Provinz Preußen mit dem Sitze in den Städten Königsberg und Marienwerder zu errichtenden Deputationen für das Heimathwesen zu vollziehen, und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Commissarius gemacht werden.

2. In Gemäßheit des § 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Berretung aufzustellen.

Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Commissarius zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente, bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nötig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsausleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Theilnehmung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenkasse ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch unseren Commissarius zugehen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.
gez. Wilhelm.

ggz. Fürst von Bismarck. von Moon. von
Müller. von Selchow. Graf zu Eulenburg zugleich für den abwesenden Minister für Handel &c. Camphausen.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände für das Königreich Preußen und die Versammlung für eröffnet erklärte.
Königsberg, den 20. Juni 1871.

Der Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

1) Bekanntmachung,

betreffend die Einführung des neuen Maasses und Gewichtes zum 1. Januar 1872.

Die Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maasse schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin zum Zumessen und Zuwaagen im öffentlichen Verkehr nur solche Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maass- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maassen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maass- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maass- und Gewichtsordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maasse, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise &c. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem theilhaftigen Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Theilhaftigen unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Wir fordern deshalb das betreffende Publikum auf, nunmehr ungesäumt sich mit den erforderlichen neuen Maassen, Gewichten und Waagen zu versehen, resp. die vorhandenen alten Gewichte und Waagen, welche ferner beibehalten werden dürfen, von Neuem eichen

zu lassen, wie solches in der Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschrieben ist.

Es sind zu diesem Zwecke die Eichämter unseres Bezirks mit allen erforderlichen Normalien und Apparaten versehen worden, dieselben können aber trotzdem den Ansprüchen nicht genügen, wenn das Publikum bis zu den letzten Monaten dieses Jahres alle diese Arbeiten zurücksetzt. Es ist diese Befürchtung eine um so mehr gerechtfertigte, als bisher Eichungen nach neuem System im hiesigen Bezirk kaum vorgekommen.

Zum 1. Januar 1872 werden die Polizeibehörden angewiesen werden, unnahefichtlich alle Maaße, Gewichte und Waagen, welche nicht nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung gearbeitet und geeicht sind, zu kasfiren, um solche dem ferneren Gebrauch zu entziehen. Es wird also dann eine große Verlegenheit für alle diejenigen Handeltreibenden eintreten, welche bis dahin nicht für Beschaffung der neuen Maaße, Gewichte und Waagen gesorgt.

Wegen der Belehrung über die Vergleichung der alten Maaße mit den neuen, sowie über die Umänderungen, welche mit den etwa noch zu übernehmenden alten Maaßen vorgenommen werden müssen, verweisen wir auf die von dem Eichungsinspektor der Provinz Preußen, Herrn Regierungs- und Bau Rath Hesse zu Königsberg hierüber veröffentlichten Aufsätze in der Ostpreussischen und Königsberger Hartung'schen Zeitung, sowie auf das zu Berlin im Verlage der Diederich'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerlei zum Preise von 1 Sgr. erschienene kleine Buch „Verhältniszahlen zwischen dem bisher gültigen und dem neuen einzuführenden Maaß und Gewicht nebst Preistabellen“, welches in allen Buchhandlungen zu haben ist. Außerdem sind alle Eichämter des Bezirks in den Städten Marienwerder, Graudenz, Könitz, Culm, Löbau und Thorn gern bereit, dem Publikum auf Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Für den gewöhnlichsten Hausgebrauch erinnern wir daran, daß 1 Meter = 1 1/2 Ellen = 3 Fuß 2 1/4 Zoll, 1 Mege = 3 1/10 Liter, 50 Liter = 1/2 Hektoliter = 14 1/2 Mege, daß ferner 1/2 Quart = 3/4 Liter und 1 Liter = 87/100 Quart, daß 2 Pfund = 1 Kilogramm = 1000 Gramm, daß 3 Loth = 50 Gramm, daß 250 Gramm = 1/2 Pfund sind.

Marienwerder, den 15. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 14. April und 24. Juli 1866 — Amtblatt pro 1866 Nr. 17 und 31 — wird die Genehmigungs-Acte des Herrn Ministers vom 30. April c. mit den in dem nachfolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der Liverpool- und London- und Globe-Versicherungsgesellschaft in der dieser Amtsblatts-Nr. beigefügten extraordinären Beilage veröffentlicht.

Marienwerder, den 16. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Dem vollständig ausgebauten Vorwerke auf dem

Mittergute Drauznitz, genannt Zwangsbruch, im Kreise Könitz, welches hieher den Namen Laffen geführt hat, haben wir den Namen „Ludwigsberg“ beigelegt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Zimmermann Baszgli zu Kospiß hat am 16. April c. einen 6 Jahre alten Knaben, welcher in den Liebesfluß gestürzt war, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir erkennen dieses hierdurch gerne öffentlich belobend an.

Marienwerder, den 7. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Besitzers Böhle und Lechnitz in Schillno, Kreises Thorn, und in dem Pferde-stalle des Antier Bründlinger in Gollub ist die roß-verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 7. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Marienburg betreffend.

Die diesjährige zweite Lehrerinnen-Prüfung wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 22., 23., 25. und 26. September abgehalten und zwar die schriftliche am 22. und 23. September und die mündliche am 25. und 26. desselben Monats.

Die schriftlichen Meldungen sind drei Wochen vor der Prüfung aus dem Regierungsbezirk Danzig der Regierung in Danzig und aus dem Regierungsbezirk Marienwerder der Regierung in Marienwerder einzureichen und zwar unter Vorlegung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung ist auf den 21. September c., Abends 6 Uhr, festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thln. zu entrichten.

Königsberg, den 14. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

10) **Einsparungs-Decret**
für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Annafeld im Kreise Könitz zur evangelischen Kirche in Camin, Kreises Flatow.

Nach Einrichtung des neuen Kirchen- und Pfarrsystems Camin haben wir nach Anhörung aller Beteiligten unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe beschlossen wie folgt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Annafeld, welche bisher zur evangelischen Pfarre in Könitz gehörten, werden hiermit von dieser Pfarre

getrennt, und zur evangelischen Pfarre in Camin eingepfarrt.

§ 2. Die evangelischen Bewohner der gedachten Ortschaft sind verpflichtet, vom 1. Januar 1871 ab dieselben Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche von den Eingepfarrten der evangelischen Kirche in Camin an die Kirchen- und Pfarr-Anstalt daselbst entrichtet werden, namentlich etwaige Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten, sowie die Beiträge zum Pfarrgehalt und die für kirchliche Handlungen festgesetzten oder noch festzusetzenden Stolgebühren.

§ 3. Der Pfarrer an der evangelischen Kirche in Camin tritt zu den Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und hat alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Seelsorgers gegen dieselben zu üben.

§ 4. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung der Evangelischen in Annafeld von der Kirche Camin für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht so wenig der Kirche und Gemeinde Camin, als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 5. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 24. Mai 1871.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 11. Mai 1871.

Königliches Konsistorium.

11) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle bei der Beförderung von Locomotiven und Tendern im Ostbahn-Localverkehr verwendeten Notsachsen auf dem Rücktransporte den Tarifstufen der ermäßigten Klasse B. unterliegen.

Bromberg, den 22. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Zur Vermeidung von Verwechslungen und irrtümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Local- wie im Verband-Güterverkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, empfehlen wir den Versendern von Gütern solche — ähnlich wie dies seit Kurzem bei der Packetbeförderung durch die Post eingeführt — stets mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen.

Bromberg, den 13. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Das theilhabende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Abstempelung ausländischer (außer-deutscher) Inhaberpapiere mit Prämien bei der unterzeichneten Ober-Postkasse vom 26. d. M. ab an den Wochentagen während der Dienststunden von 8—1

Vormittags und von 4—7 Nachmittags erfolgen kann und daß Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen ebenda selbst in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 26. Juni 1871.

Ober-Postkasse.

Personal-Chronik.

14) Der Rämmerer-Kassenrendant Hoffmann zu Culm ist zum Rämmerer der Stadt Culm gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker Engel zu Graudenz ist zum Mathesherrn der Stadt Graudenz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Förster Stein zu Wolfsbruch in der Oberförsterei Königsbruch ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Charakter als Hegemeister verliehen.

Der Förster Schilorowski zu Lekarth in der Oberförsterei Konforsz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und die erledigte Försterstelle zu Lekarth dem zum Förster ernannten Forstaufseher Neumann vom 1. September ab übertragen.

Der Oberförster Weikwange ist von Königsbruch nach Zossen im Regierungsbezirke Potsdam versetzt und die erledigte Oberförsterstelle zu Königsbruch dem Oberförster Hempel vom 1. Juni c. ab übertragen.

Der Förster Weinberg zu Charlottenthal ist gestorben und die erledigte Försterstelle vom 1. Juli c. ab dem zum Förster ernannten Forstaufseher Daete übertragen.

Der bisherige interimistische Amtsbienener Gottfried Heinrich bei dem königlichen Domainen-Kontamte in Culm ist in dieser Stelle mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung definitiv angestellt worden.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Battrow, Kreises Flatow, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Battrow zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Stegers wird spätestens zum 1. Oktober c. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Endemann zu Sampohl zu melden.

Die evangelische Schulstelle zu Ruffenau wird durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers zum 1. Oktober d. J. erledigt. Geprüfte Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihr Gesuch bis zum 31. Juli d. J. an den königl. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Braunschweig zu Marienwerder zu richten.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 26)